

Stadt Wetzlar, Stadtbezirk Dalheim

## **Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB**

# **Bebauungsplan Nr. 213**

„Dalheim“ – 6. Änderung

Planstand: 07.05.2020

Projektnummer: 202919

Projektleitung: Adler / Böttger / Fokuhl

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)

## 1 Veranlassung und Planziel

In der Stadt Wetzlar ist im Stadtbezirk Dalheim seitens der GEWOBAU GESELLSCHAFT FÜR WOHNEN UND BAUEN MBH und des SPAR- UND BAUVEREINS WETZLAR-WEILBURG EG im Bereich verschiedener Liegenschaften eine Modernisierung in Verbindung mit einer energetischen Sanierung und barrierefreien Ausgestaltung bestehender Geschosswohnungsbauten vorgesehen. Hierdurch kann aktuellen Vorgaben und Anforderungen Rechnung getragen und die Wohnqualität für die Bewohner maßgeblich erhöht werden. Im Zuge der Umgestaltungsmaßnahmen ist sowohl ein Anbau von außenliegenden Treppenhäusern inklusive barrierefreien Aufzügen als auch die Anpassung des obersten Geschosses, das bislang als Satteldach ausgebildet ist und künftig ein Staffelgeschoss mit flach geneigtem Dach umfassen soll, vorgesehen. Da das oberste Geschoss bei einzelnen Liegenschaften jedoch in Abhängigkeit der weiteren Planungen nach der landesrechtlichen Vollgeschossdefinition als Vollgeschoss i.S.d. § 2 Abs. 5 Hessische Bauordnung (HBO) gelten wird, wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse teilräumlich von bislang Z = III auf Z = IV erhöht. Zugleich wird über die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudeoberkante die künftige Gebäudehöhe dahingehend begrenzt, dass kein weiteres Staffelgeschoss errichtet werden kann. Darüber hinaus soll bei den Gebäuden Hohe Straße 61, 63 und 65 neben der Ausbildung des obersten Geschosses als Staffelgeschoss eine Aufstockung um ein zusätzliches Vollgeschoss erfolgen, da dies hier als städtebaulich mit dem näheren Umfeld verträglich gelten und hierdurch zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden kann.

### Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213

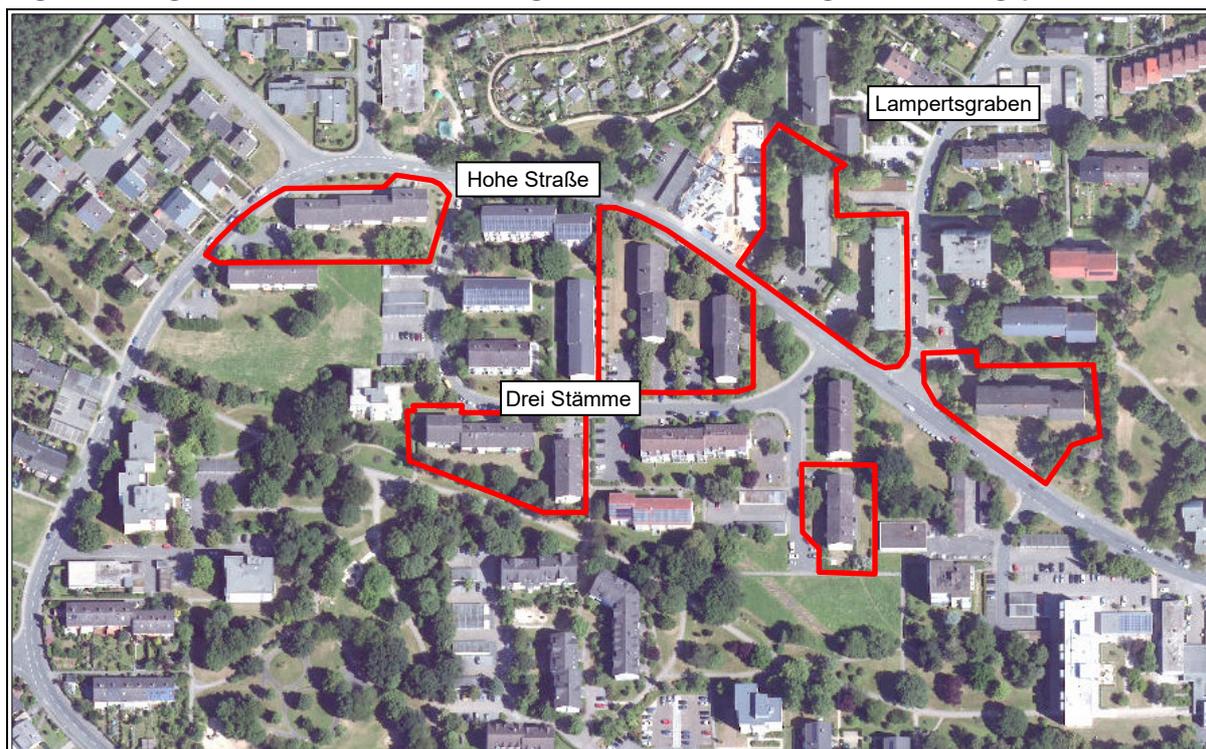


Abbildung genordet, ohne Maßstab

Die einzelnen Teilgeltungsbereiche befinden sich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 213 „Dalheim“ von 1985. Der rechtswirksame Bebauungsplan von 1985 setzt für den Bereich des Plangebietes jeweils Reines Wohngebiet gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. von 1977 fest und lässt als zulässige Dachform ausschließlich Satteldächer zu. Zur Umsetzung der geplanten baulichen Umgestaltungsmaßnahmen ist der Bebauungsplan daher teilräumlich entsprechend zu ändern.

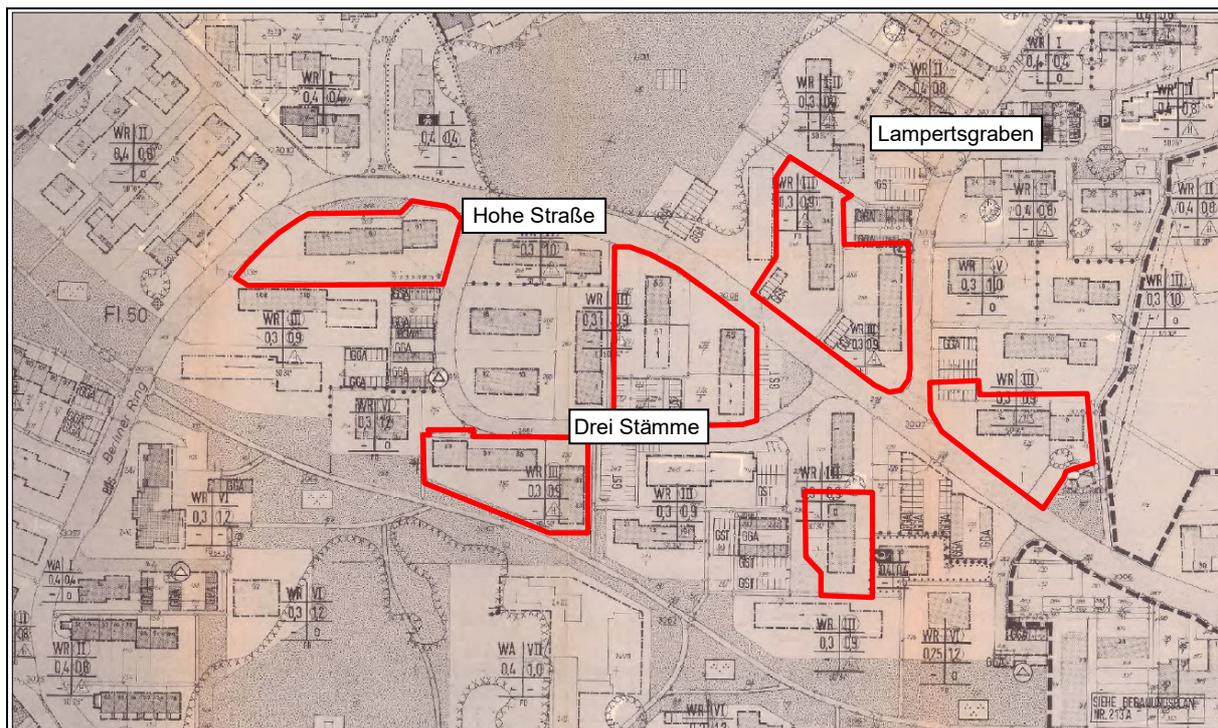
**Bebauungsplan Nr. 213 „Dalheim“ – 1. Änderung von 1985**

Abbildung genordet, ohne Maßstab

Das Planziel der 6. Änderung des Bebauungsplanes ist entsprechend der vorangegangenen Änderungsverfahren im näheren Umfeld auch für den Bereich des Plangebietes die Umwidmung der Art der baulichen Nutzung in Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO anstelle der bisherigen Festsetzung als Reines Wohngebiet. Hinzu kommt die Anpassung der bisherigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und im Hinblick auf die zulässige Dachform. Darüber hinaus werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend an die Planung angepasst, da durch die vorgesehenen vorgelagerten Treppenhäuser die bislang unmittelbar an den Gebäuden orientierten Baugrenzen und Baulinien überschritten werden. Um eine ungeordnete Flächenversiegelung durch die Errichtung der erforderlichen zusätzlichen Stellplätze zu vermeiden, werden auf Grundlage eines Stellplatzkonzeptes zum Entwurf des Bebauungsplans diesbezügliche Festsetzungen aufgenommen. Im Übrigen werden die bisherigen bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach Maßgabe der städtebaulichen Erforderlichkeit an den Bestand und die Planung sowie an aktuelle gesetzliche Vorgaben und Anforderungen angepasst. Dies umfasst auch die mit der Änderung des Bebauungsplanes einhergehende Anwendung der Baunutzungsverordnung in der aktuell rechtsgültigen Fassung. Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.

Die zulässige Grundfläche beträgt vorliegend, jedoch unter Berücksichtigung und der Annahme eines engen räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges mit der ebenfalls im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 „Dalheim“ von 2017 und der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 „Dalheim“ von 2018, mehr als 20.000 m<sup>2</sup> und liegt somit oberhalb des Schwellenwertes nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung kann im beschleunigten Verfahren jedoch auch aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche von insgesamt 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 70.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird und aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Baugesetzbuch genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Vor diesem Hintergrund wird zunächst auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen eine entsprechende Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, die dem Nachweis dient, dass im Ergebnis voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deren Ergebnisse nachfolgend zusammengefasst sind.

Im Zuge der bisherigen Planung wurden zudem faunistische Erhebungen auf der Grundlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ durchgeführt. Die Ergebnisse werden in dem als Anlage beigefügten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengefasst, der eine artenschutzrechtliche Bewertung der Ergebnisse, eine Erörterung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen sowie eventueller Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen enthält. Aufgrund des erst nach Durchführung der bisherigen faunistischen Erhebungen in die Planung aufgenommenen und die Flurstücke 254, 255 und 256 in der Flur 49 umfassenden Teilgeltungsbereiches, findet dieser Bereich des Plangebietes aktuell noch keine Berücksichtigung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zum Entwurf des Bebauungsplans wird der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag entsprechend ergänzt. Aktuell sind aus der Analyse als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Girlitz (*Serinus serinus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Mauersegler (*Apus apus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) sowie die Fledermausarten Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) hervorgegangen. Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann für die genannten Arten jedoch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Sollte als Ergebnis der Vorprüfung die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausscheiden, gelangt das Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur Anwendung.

## 2 Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO nicht mehr als 20.000 m<sup>2</sup> beträgt oder der Bebauungsplan – bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m<sup>2</sup> – nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Wetzlar, Flur 49, die Flurstücke 254, 255, 256, 325 teilweise, 326/2 und 326/5 sowie in der Gemarkung Wetzlar, Flur 50, die Flurstücke 230/1; 230/2, 248 teilweise, 250/1, 250/2, 251 teilweise, 254/1 teilweise, 264, 271/1, 271/2, 272, 273/1, 273/2, 274, 275, 276/1 und 276/2 und somit eine Fläche von insgesamt rd. 2,1 ha (20.851 m<sup>2</sup>). Hierbei ergibt sich unter Berücksichtigung der geplanten Grundflächenzahl von 0,4 eine zulässige Grundfläche für das Plangebiet von 8.340 m<sup>2</sup>. Unter der Einbeziehung der zulässigen Grundflächen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 „Dalheim“ von 2017 mit 19.584 m<sup>2</sup> und der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 „Dalheim“ von 2018 mit 2.734 m<sup>2</sup> umfasst die zu betrachtende zulässige Grundflächen jedoch mehr als 20.000 m<sup>2</sup> und liegt somit oberhalb des Schwellenwertes nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB.

Vor diesem Hintergrund wird zunächst eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB durchgeführt, die dem Nachweis dient, dass im Ergebnis voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Prüfung gemäß Anlage 2 BauGB		Überschlägige Prüfung			
<b>1.</b>	<b>Merkmale des Bebauungsplans</b>				
1.1	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	erheblich	möglicherweise erheblich	X	unerheblich
1.2	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	erheblich	möglicherweise erheblich	X	unerheblich
1.3	Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	erheblich	möglicherweise erheblich	X	unerheblich
1.4	Für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene, einschließlich der gesundheitsbezogenen Probleme	erheblich	möglicherweise erheblich	X	unerheblich
1.5	Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	erheblich	möglicherweise erheblich	X	unerheblich
<b>2.</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b>				
2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.2	Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.3	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.4	Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich	X	unerheblich
2.5	Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich	X	unerheblich
<b>2.6</b>	<b>Besonders geschützte Gebiete</b>				
2.6.1	Natura-2000-Gebiete	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen
2.6.2	Naturschutzgebiete	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen

2.6.3	Nationalparke	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes; Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes; Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen
2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	erheblich betroffen	möglicherweise erheblich	X	nicht betroffen

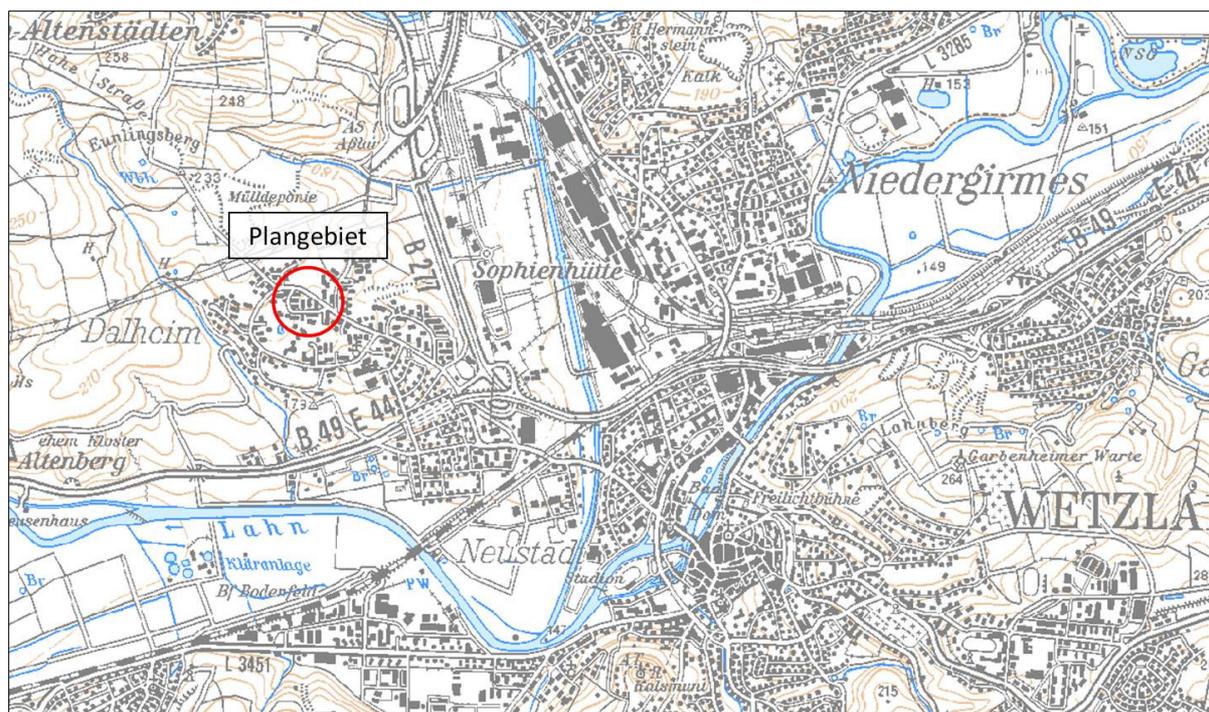
### Überschlägige Einschätzung

Der Bebauungsplan führt nach überschlägiger Einschätzung voraussichtlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es besteht somit kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

### Nähere Erläuterungen zur überschlägigen Prüfung

#### *Kurzcharakterisierung des Bebauungsplans*

Das Planziel der 6. Änderung des Bebauungsplanes ist die Umwidmung der Art der baulichen Nutzung in Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO anstelle der bisherigen Festsetzung als Reines Wohngebiet. Hinzu kommt die Anpassung der bisherigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und im Hinblick auf die zulässige Dachform. Darüber hinaus werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend an die Planung angepasst, da durch die vorgesehenen vorgelagerten Treppenhäuser die bislang unmittelbar an den Gebäuden orientierten Baugrenzen und Baulinien überschritten werden. Im Übrigen werden die bisherigen bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach Maßgabe der städtebaulichen Erforderlichkeit an den Bestand und die Planung sowie an aktuelle gesetzliche Vorgaben und Anforderungen angepasst. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden insofern die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der seitens der GEWOBAU GESELLSCHAFT FÜR WOHNEN UND BAUEN MBH und des SPAR- UND BAUVEREINS WETZLAR-WEILBURG EG im Bereich verschiedener Liegenschaften geplanten Modernisierung in Verbindung mit einer energetischen Sanierung und barrierefreien Ausgestaltung bestehender Geschosswohnungsbauten geschaffen.



Lage des Plangebietes in der topographischen Karte (Quelle: bodenviewer.hessen.de, eigene Bearbeitung)

### Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans setzt sich zurzeit im Wesentlichen aus sechs mit Mehrfamilienhäusern bebauten Teilbereichen zusammen. Die vorhandenen Freiflächen sind mit Grünanlagen (Rasenflächen, überwiegend mittel- bis großkronige Einzelbäume, Ziergehölze), Pkw-Stellplätzen und kleinen Spielplätzen (Sandkästen) bestanden.

### Merkmale des Bebauungsplans sowie Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete

1	Merkmale des Bebauungsplans	
1.1	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt <sup>1</sup>	Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden 6. Änderung des Bebauungsplans „Dalheim“ umfasst eine Fläche von insgesamt rd. 2,1 ha (20.851 m <sup>2</sup> ). Das Planziel des Bebauungsplanes ist entsprechend der vorangegangenen Änderungsverfahren auch für den Bereich des Plangebietes die Umwidmung der Art der baulichen Nutzung in Allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO anstelle der bisherigen Festsetzung als Reines Wohngebiet. Hinzu kommt die Anpassung der bisherigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und im Hinblick auf die zulässige Dachform. Darüber hinaus werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend an die Planung angepasst, da durch die vorgesehenen vorgelagerten Treppenhäuser die bislang unmittelbar an den Gebäuden orientierten Baugrenzen überschritten werden.

<sup>1</sup> § 35 Abs. 3 UVPG: „Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.“

1.2	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Der Bereich des Plangebietes ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 bereits als „Vorranggebiet Siedlung Bestand“ festgelegt sodass die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.  Der Flächennutzungsplan der Stadt Wetzlar von 1981 stellt für den Bereich des Plangebietes „Wohnbaufläche“ dar. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, stehen die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Art der baulichen Nutzung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.
1.3	Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Es wird eine Berücksichtigung der Umweltbelange im üblichen Umfang erforderlich.
1.4	Für den Bebauungsplan relevante umweltbezogene, einschließlich der gesundheitsbezogene Probleme	Nicht erkennbar.
1.5	Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Gehölzstrukturen und Gebäudenischen ein Lebensraumpotenzial für Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten. Im Sommer 2019 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans faunistisch betrachtet und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Aufgrund des erst nach Durchführung der bisherigen faunistischen Erhebungen in die Planung aufgenommenen und die Flurstücke 254, 255 und 256 in der Flur 49 umfassenden Teilgeltungsbereiches, findet dieser Bereich des Plangebietes aktuell jedoch noch keine Berücksichtigung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung. Zum Entwurf des Bebauungsplans wird der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag entsprechend ergänzt. Aktuell sind aus der Analyse als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ), Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ), Mauersegler ( <i>Apus apus</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) und Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ) sowie die Fledermausarten Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ), Rauhauffledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ) und Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) hervorgegangen. Reptilien konnten nicht nachgewiesen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann für die genannten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
<b>2</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete</b>	
2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Durch die teilräumliche Erhöhung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse von bislang Z = III auf Z = IV und die Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudeoberkante wird eine Modernisierung des Gebäudebestands in Verbindung mit einer energetischen Sanierung und barrierefreien Ausgestaltung bestehender Geschosswohnungsbauten ermöglicht. Die baulichen Maßnahmen sind für alle betroffenen Gebäude zwar prinzipiell dauerhaft, aber im Einzelnen auch umkehrbar.
2.2	Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Nicht erkennbar.

2.3	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Nicht erkennbar.
2.4	Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Die räumlichen Auswirkungen beschränken sich auf den Gebäudebestand und den Anbau von außenliegenden Treppenhäusern sowie auf die Errichtung von ergänzenden Pkw-Stellplätzen. Um eine ungeordnete Flächenversiegelung durch die Errichtung der erforderlichen zusätzlichen Stellplätze zu vermeiden, werden auf Grundlage eines Stellplatzkonzeptes zum Entwurf des Bebauungsplans jedoch diesbezügliche Festsetzungen aufgenommen.
2.5	Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	Gegenüber dem derzeitigen Bestand sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf die Natur, das kulturelle Erbe oder die Intensität der Bodennutzung im betroffenen Gebiet zu erwarten, keine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten.  Hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte (von außen einwirkender Lärm) oder der Erforderlichkeit besonderer Schallschutzmaßnahmen besteht vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf.
<b>2.6</b>	<b>Besonders geschützte Gebiete</b>	
2.6.1	Natura-2000-Gebiete	Nicht betroffen.
2.6.2	Naturschutzgebiete	Nicht betroffen.
2.6.3	Nationalparke	Nicht betroffen.
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Es sind weder Biosphärenreservate noch Landschaftsschutzgebiete betroffen.
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Durch die Planung nicht betroffen.
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes; Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz; Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie festgesetzte Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz sind nicht betroffen.  Das Plangebiet befindet sich weit außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete.
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen.

2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes	Nicht betroffen.
2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen.

Planstand: 07.05.2020

Projektnummer: 202919

Projektleitung: Adler / Böttger / Fokuhlhl

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)